



ENTSCHEID

Frauenfeld,

5. April 2004

Entscheid Nr. 38

Allkom Nr. 78/2004

Politische Gemeinde Warth-Weiningen

Ausserkraftsetzung von Sondernutzungsplänen in Warth (Baulinienpläne „Breite/Staatsstrasse“ und „Ruchhalde“ / Gestaltungsplan „Vogelhalde“ / Quartierpläne „In der Breite“ und „Rohr“)

Genehmigungen

Baulinienpläne „Dorfkern Warth/Breite“, „Rohr“ und „Vogelhalde Warth“

1. Mit Schreiben vom 3. März 2004 ersucht das mit der Planung beauftragte Büro im Namen des Gemeinderates Warth-Weiningen um Ausserkraftsetzung von Sondernutzungsplänen in Warth und um Genehmigung der im Titel erwähnten Baulinienpläne. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt liegen keine Rekurse gegen die Planungen vor.
2. Die zur Genehmigung vorliegenden Planungen wurden vom Amt für Raumplanung mit Bericht vom 18. August 2003 vorgeprüft. Die Beweggründe der Planung sind im Planungsbericht ausführlich dokumentiert. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden zu den Plänen keine Vorbehalte angemeldet. Die im Titel erwähnten Planungen erscheinen im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Warth-Weiningen am 17. September 2003 beschlossene Ausserkraftsetzung von Sondernutzungsplänen in Warth (Baulinienpläne „Breite/Staatsstrasse“ und „Ruchhalde“, des Gestaltungsplans „Vogelhalde“ und der Quartierpläne „In der Breite“ und „Rohr“) wird genehmigt.

2. Die vom Gemeinderat Warth-Weiningen am 17. September 2003 beschlossenen Baulinienpläne „Dorfkern Warth/Breite“, „Rohr“ und „Vogelhalde Warth“ werden genehmigt.

3. Mitteilung an:

- Gemeinderat Warth-Weiningen, 8532 Warth-Weiningen unter Beilage von vier Plänen „Ausserkraftsetzung von Sondernutzungsplänen in Warth“ und je vier Baulinienplänen „Dorfkern Warth/Breite“, Waldabstandsbaulinienplänen „Rohr“ und Wald- und Gehölzabstandsbaulinienplänen „Vogelhalde Warth“, je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Umwelt
- Forstamt
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Plans „Ausserkraftsetzung von Sondernutzungsplänen in Warth“ und je eines Baulinienplans „Dorfkern Warth/Breite“, Waldabstandsbaulinienplans „Rohr“ und Wald- und Gehölzabstandsbaulinienplans „Vogelhalde Warth“, je mit Genehmigungsvermerken sowie der Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 5.4.2004